

**Vertrag zur Erbringung von Ingenieurleistungen für technische Ausrüstungen
sowie für Ingenieurbauwerke**

**(§§ 53ff und Anlage 15.1 HOAI 2013
§§ 41ff und Anlage 12 HOAI 2013)**

Zwischen

Stiftung Herzogin Elisabeth Hospital (HEH)

Leipziger Straße 24, 38124 Braunschweig

vertreten durch

den Vorstandsvorsitzenden Herrn Heinz-Joachim Westphal, den Vorstand für Bau,

Herrn Michael Peter, die Geschäftsführerin Frau Veronika von Manowski

- nachstehend **AG** genannt –

und

dem Ingenieurbüro

vertreten durch

(nach dem neuen Verbraucherschutzrecht sind unbedingt die komplette Anschrift, Telefon, Fax und e-mail anzugeben)

- nachstehend **Ingenieur** genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen für technische Ausrüstungen der Anlagen-
gruppen 1, 2, 3 und 8 sowie Ingenieurbauwerke zum Bauvorhaben

Neu-/Umgestaltung der Funktionsdiagnostik und Zentralsterilisation

des Herzogin Elisabeth Hospitals

in: Braunschweig

auf dem Grundstück:

Straße: Leipziger Straße 24

Ort: 38124 Braunschweig

§ 2 Ingenieurleistungen

1. Der AG beauftragt den Ingenieur für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme mit folgenden Leis-
tungsphasen des **Leistungsbildes technische Ausrüstung** (§ 55 und Anlage 15 HOAI) sowie
des **Leistungsbildes für Ingenieurbauwerke** (§43 und Anlage 12 HOAI) :

AG 1	AG 2	AG 3	AG 8	Ing-
Sanitär	Heizung	RLT	GLT	Bau-
				werke

<input type="checkbox"/>	Grundlagenermittlung (LP 1)	2 %	2%
<input type="checkbox"/>	Vorplanung (LP 2)	9 %	20 %
<input type="checkbox"/>	Entwurfsplanung (LP 3)	17 %	25 %
<input type="checkbox"/>	Genehmigungsplanung (LP 4)	2 %	5 %
<input type="checkbox"/>	Ausführungsplanung (LP 5)	22 %	15 %
<input type="checkbox"/>	Vorbereitung der Vergabe (LP 7)	7 %	13 %
<input type="checkbox"/>	Mitwirkung bei der Vergabe	5 %	4 %
<input type="checkbox"/>	Objektüberwachung (LP 8)	35 %	15 %
<input type="checkbox"/>	Objektbetr./Dokumentation	1 %	1 %

2. Die Leistungsinhalte der einzelnen Leistungsphasen ergeben sich aus Anlage 15 zur HOAI.

3. Abweichungen von der vorgegebenen prozentualen Vorgabe sind nur möglich, wenn damit eine entsprechende Leistungsänderung verbunden ist. Sie sind in einer Anlage zu diesem Vertrag zu begründen.

4. Der Abzug gem. § 85 Abs. 2 HOAI wird ausgeschlossen.

5. Die Parteien vereinbaren unter Bezugnahme auf die Anlage 15, Ziffer 15.1 folgende besondere Leistungen:

- Pauschal
- Stundensatz (§§ 9 und 10)
- Als Prozentsatz vom Honorar

Besondere Leistungen:

Honorar:

Die zu erbringenden besonderen Leistungen sind als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt.

§ 3 Auftragsumfang

1. der Auftrag hat folgenden Leistungsumfang:

Der AN ist mit der Erbringung aller gekennzeichneten Leistungsphasen beauftragt.

Die Beauftragung erfolgt in folgenden Abschnitten:

Leistungsphasen 1 - 3 mit diesem Vertrag.

Leistungsphasen 4 - 9 mit jeweils gesonderter schriftlicher Beauftragung.

2. Erfolgt die Beauftragung in Abschnitten, hat der AN keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Ausführungsabschnitte.

3. Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Ausführungsabschnitte frei, wenn der AG sie nicht innerhalb 1 Jahres nach Beendigung des zuletzt beauftragten Abschnittes in Auftrag gegeben hat.

4. Für den erhöhten Aufwand bei einer abschnittswisen Beauftragung kann ein gesondertes Honorar vereinbart werden.

5. Vereinbarte Fristen gelten nur für die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und wenn dem AN ein unterbrechungsfreies Arbeiten möglich ist. Bei einer abschnittswisen Beauftragung oder Leistungserweiterung, sind im Einzelfall neue Fristen zu vereinbaren.

6. Das Urheberrecht (§ 17) gilt uneingeschränkt auch bei abschnittswiser Beauftragung.

§ 4 Planungs- und Überwachungsziele (§ 650p BGB)

§ 650p Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Wird § 650p Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen, gilt:

Mit der Erstellung der Leistungsphase 2 (Vorplanung) übermittelt der AN dem AG eine Planungsgrundlage über die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele. Sie wird dem AG mit einer Kostenschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vorgelegt.

§ 650r BGB wird ausgeschlossen.

Wird § 650r BGB nicht ausgeschlossen, gilt:

1. Nach Vorlage der o.g. Planungsgrundlage kann der AG den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen (§ 650r Abs. 1 BGB).

2. Ist der AG Verbraucher, wird von ihm wie folgt bestätigt:

Ich bin mit der Vorlage der Unterlagen nach entsprechend vorstehender Ziffer 1 ausdrücklich und in Textform mit der Anlage 2 zu diesem Vertrag über mein Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet worden.

3. Der AG hat seine Zustimmung zu den o.g. Planungszielen innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Unterlagen zu erteilen. Wird die Zustimmung nicht innerhalb dieser Frist erteilt, kann der AN den Vertrag nach Setzen einer Nachfrist von zehn Tagen kündigen.

§ 5 Verpflichtungen des Ingenieurs

1. Für Inhalt und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten gilt die Leistungsbeschreibung mit der Maßgabe, dass der Ingenieur daraus nur diejenigen Leistungen zu erbringen hat, die die Herbeiführung des Vertragserfolges erfordern.

2. Die vom Ingenieur nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen umfassen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen und Tätigkeiten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgeführt worden sind.

3. Der Ingenieur hat sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ausschließlich selbst oder mit eigenem Personal zu erbringen. Will er Teilleistungen durch Dritte ausführen lassen, hat er diese zuvor dem Auftraggeber zu benennen und dessen Zustimmung hierzu einzuholen. Auch im Falle der Zustimmung bleibt allein der Ingenieur dem AG gegenüber verantwortlich.

4. Der Ingenieur ist verpflichtet, den AG auf Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit, technischen Ordnungsgemäßheit oder Wirtschaftlichkeit von Wünschen oder Vorgaben des AG frühzeitig hinzuweisen.

5. Der Ingenieur führt Baubesprechungen mit allen Baubeteiligten nach Erfordernis und Bedarf durch, mindestens jedoch

- wöchentlich
- zweiwöchentlich
- _____

§ 6 Leistungen des AG

1. Der AG ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur frühzeitigen und präzisen schriftlichen Darstellung seiner Wünsche und Vorstellungen für das Bauvorhaben im Hinblick auf die Nutzung, Gestaltung, Zeit, Kosten und Änderungen.

2. Der AG hat folgende Fachleistungen gesondert zu beauftragen:

TGA Anlagengruppen 4, 5, 6, 7

3. Sind von dem AG Pläne, projektrelevanter Schriftverkehr und andere ausführungsrelevante Unterlagen freizugeben, so hat dies innerhalb von _____ Tagen zu geschehen.

§ 7 Termine und Fristen

1. Der Ingenieur soll seine Leistungen bis einschließlich Leistungsphase bis zum _____ erbringen.

Für die Ingenieurleistungen werden folgende Zwischentermine angestrebt:

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) _____
- Vorplanung (Leistungsphase 2) _____
- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) _____
- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) _____
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) _____
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6) _____

2. Über die Durchführung seiner Arbeiten erstellt der Ingenieur einen Zeitplan, der laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen ist.

3. Wird die Bauzeit ohne Verschulden des Ingenieurs um mehr als 20 % überschritten, erhöht sich das Honorar für die Objektüberwachung im gleichen Verhältnis wie die tatsächliche Bauzeit zur vorgesehenen Bauzeit. Eine Überschreitung von bis zu drei Monaten ist unwesentlich und mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

4. Wirkt der AG nicht rechtzeitig bei der Leistungserbringung mit, so gehen die sich daraus ergebenden Verzögerungen zu seinen Lasten. Die Ausführungszeit verlängert sich, wenn der Ingenieur an der Leistungserbringung durch Umstände gehindert ist, die er nicht zu vertreten hat. Vorstehende Ziffer 3 ist anzuwenden.

§ 8 Planänderungen, Mehrleistungen

1. Veranlasst der AG mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach **grundsätzlich verschiedenen Anforderungen**, ist entsprechend § 10 HOAI abzurechnen.

2. Veranlasst der AG mehrere Vorentwurfs –oder Entwurfsplanungen für dasselbe Objekt nach **grundsätzlich gleichen Anforderungen** (sog. Varianten), ist ein Honorar für jede Variante im Voraus zu vereinbaren. Wird keine Honorarvereinbarung getroffen, erfolgt die Abrechnung – soweit der dafür angefallene Zeitaufwand mehr als 6 Stunden beträgt - entsprechend § 9 dieses Vertrages.

3. Leistungsänderungen, die keine Änderungen nach § 10 HOAI sind, sind nach Stundennachweis entsprechend § 10 dieses Vertrages zu vergüten.

3.1 Eine vom Bauherrn geforderte Leistungsänderung liegt vor, wenn mit ihr ein wesentlicher Arbeitsaufwand verbunden ist, der Arbeitsstunden übersteigt.

3.2 Jede geforderte Änderung ist gesondert zu behandeln und abzurechnen.

§ 9 Honorar

1. Der Ingenieur erhält seine Leistungen auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten nach § 55 bzw. § 44 HOAI honoriert.

Es wird folgende Honorarzone festgestellt:

			AG 1	AG 2	AG 3	AG 8	Ing.Bau	
			Sanitär	Heizung	RLT	GLT	werke	
<input type="checkbox"/>	Honorarzone	I - V						
<input type="checkbox"/>	Honorarsatz § 56 Abs 1 HOAI	0 - 100%						

2. Für Umbauten und Modernisierungen der technischen Ausrüstung gem. § 56 Abs. 5 HOAI wird ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI von Prozent vereinbart.

3. Für die vorstehend in § 2 Abs. 4 vereinbarten **besonderen Leistungen** wird geregelt:

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachgewiesenen Stunden. Der Stundensatz ergibt sich aus nachstehendem § 10.

Es wird ein zusätzliches Honorar von EUR zzgl. MWSt vereinbart.

4. Nebenkosten gem. § 14 Abs. 2 HOAI

sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten,

werden pauschal mit % der gesamten Vergütung abgegolten,

werden auf Nachweis erstattet.

5. Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- Fahrtkosten bei Benutzung eines PKW [] EUR/km
- Nachgewiesene Kosten öffentlicher Verkehrsmittel
- Tagesgeldpauschale von [] EUR
- Übernachtungskostenpauschale von [] EUR

6. Sollten sich die vorstehenden Berechnungsgrundlagen durch den Erlass einer neuen Abrechnungsverordnung (HOAI) verändern, hat der AN einen Anspruch auf Anpassung des Honorars für die zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Verordnung noch nicht erbrachten Leistungen.

§ 10 Zeithonorar

Ist ein Zeithonorar zu entrichten, sind folgende **Netto-Stunden- und Tagessätze** vereinbart:

- Für den/die Geschäftsführer [] EUR/Std.
- Für angestellte Architekten/Ingenieure [] EUR/Std.
- Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation [] EUR/Std.

§ 11 Abnahme (§§ 640 und 650s BGB)

1. Die Abnahme der Leistungsphasen 1 bis 4 erfolgt, soweit beauftragt, mit der Erteilung der Baugenehmigung.
2. Die Abnahme der Leistungsphasen 5 bis 8 erfolgt, soweit beauftragt, mit der Abnahme der jeweiligen Handwerkerleistung oder Gesamtabnahme des Bauvorhabens.
3. Werden rechtsverbindliche Teilabnahmen von Bauleistungen durchgeführt, so gelten diese auch für die entsprechenden Architektenleistungen (§ 650s BGB).
4. Ist die Leistungsphase 9 beauftragt, erfolgt eine Abnahme der Leistung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI 2013 nur auf gesonderten schriftlichen Wunsch einer Vertragspartei, **der innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Leistung beim Vertragspartner eingegangen sein muss.**

§ 12 Abrechnung und Zahlung

1. Die Fälligkeit der Honorarschlussrechnung ist mit Übergabe eines prüfbaren Rechnungsexemplars gegeben.
2. Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen
 - in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen.
 - aufgrund des als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Zahlungsplanes.
3. Sind auch die Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, erstellt der AN im Anschluss an die Erbringung der Leistungsphase 8 eine Honorarteilschlussrechnung für die erbrachten Leistungen. Die Leistungsphase 9 wird gesondert nach vertragsgemäßer Beendigung abgerechnet.
4. Das Honorar für besondere, zusätzliche und sonstige Leistungen wird unmittelbar nach deren vertragsgemäßer Erbringung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung fällig.

§ 13 Vollmacht

Der **AN** ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte des **AG** zu wahren. Dazu gehören insbesondere:

- Das Erteilen von Weisungen auf der Baustelle.
- Das Entgegennehmen von Stundenzetteln.
- Die Entgegennahme von Bedenken- und Behinderungsmeldungen der am Bau Beteiligten.
- Die Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes mit den am Bau Beteiligten.
- Die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Stellen sowie den Nachbarn zu führen; Insbesondere auch Rückfragen im Baugenehmigungsverfahren für den **AG** zu erledigen.

Der **AN** ist ausdrücklich bevollmächtigt, den **AG** bei weiteren Maßnahmen zu vertreten:

- Die rechtsgeschäftliche Abnahme durchzuführen.
- Die Vertragsstrafe bei Abnahme vorzubehalten.
- Stundenlohnzettel anzuerkennen.

Der **AN** ist **nicht bevollmächtigt**, folgende Handlungen vorzunehmen:

- Nachträge größeren Umfangs zu erteilen.
- Abschlags- und Schlussrechnungen anzuerkennen.
- Vertragliche Regelungen zu verändern.

§ 14 Technische Grundlagen für die Leistungserbringung

1. Der AN erbringt seine Leistungen entsprechend den Regeln der Technik und den behördlichen Vorgaben die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gelten.
2. Ändern sich die Regeln der Technik zwischen Auftragserteilung und Auftragsbeendigung, kann der Auftraggeber eine Anpassung an die neuen Regeln der Technik durch den AN verlangen. Dieses Verlangen stellt eine Leistungsänderung durch den AG dar, die entsprechend § 10 HOAI 2013 zu honorieren ist.
3. Ziffer 2 gilt entsprechend bei Änderungen behördlichen Vorgaben.

§ 15 Gewährleistung/Haftung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Für die Haftung des Ingenieurs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des AG wird der Ingenieur eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen nachweisen:

- Für Personenschäden EUR
- Für sonstige Schäden EUR

- Dieser Vertrag wird erst mit Nachweis des entsprechenden Haftpflichtversicherungsvertrages gültig.

4. Im Falle einer gesamtschuldnerische Haftung des AN mit dem oder den ausführenden Firmen (nachstehend Dritte) wird der AG nur die Dritten in Anspruch nehmen. Der AN verpflichtet sich, den AG bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen.

5. Die Haftung des AN lebt ganz oder teilweise wieder auf, wenn die Dritten aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, die Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche nicht erfüllen können, weil sie z.B. in Vermögensverfall geraten sind.

6. Die Haftung aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und positiver Vertragsverletzung wird auf 5 Jahre ab Abnahme der Architektenleistung begrenzt. Davon ausgenommen sind Haftungsansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden, für die die gesetzlichen Regelungen gelten.

§ 16 Verjährung

1. Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beträgt **5 Jahre**.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber dem Ingenieur beginnt für die Leistungsphasen 1 bis 8 nach Fertigstellung und Abnahme der Leistungsphase 8 und für die Leistungsphase 9 nach deren Ausführung.

3. Die Zahlungsverjährung für Honoraransprüche des Ingenieurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beträgt **3 Jahre**.

§ 17 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

1. Für die vorzeitige Beendigung des Vertrages gelten die §§ 648 und 648a BGB.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).

§ 18 Urheberrecht

1. Dem Ingenieur steht das Urheberrecht an seinen Leistungen zu.

2. Unterlagen dürfen ohne vorherige Genehmigung des Ingenieurs nur für das in § 1 dieses Vertrages beschriebene Bauvorhaben verwendet werden.

3. Der AN ist berechtigt, auch nach Beendigung des Vertrages, das Bauwerk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen. Der AN ist berechtigt, diese Aufnahmen zu Werbe- und Marketingzwecken zu verwenden (Homepage, Flyer, Annoncen usw.).

4. Der AG ist zur Veröffentlichung der vom AN erbrachten Leistungen nur unter Namensangabe des Ingenieurs berechtigt.

5. Endet das Vertragsverhältnis vorzeitig, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 19 Herausgabe von Unterlagen

1. Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG in digitaler Form auf Datenträger in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Der AN hat Unterlagen des AG zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistungen des AN.

2. Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

§ 20 Gerichtsstands- und Schlichtungsstellenvereinbarung

- Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sollen vor ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.
- Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden vor der Schlichtungsstelle der zuständigen Architektenkammer oder Ingenieurkammer ausgetragen. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

- siehe Anlage zum Vertrag

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht vereinbart.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Vertragsänderungen und andere für die Abwicklung dieses Vertrages und des Bauvorhabens wichtigen Vereinbarungen können nicht per E-Mail getroffen werden.

, den

Auftraggeber

Ingenieur

Anlagen

- Leistungsbeschreibung Bauzeitenplan
- Zahlungsplan Vollmacht
-
-

Anlage 1

Widerrufsbelehrung bei Verbraucherverträgen

Widerrufsbelehrung bei Verbraucherbauverträgen

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (*****) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.

Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.

Datum

Auftraggeber

Gestaltungshinweis:

* Fügen Sie Ihren Namen oder den Namen Ihres Unternehmens, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer ein. Sofern verfügbar sind zusätzlich anzugeben: Ihre Telefaxnummer und E-Mail-Adresse.

Anlage 2

Unterrichtung nach § 650r BGB (wenn nicht durch § 5 des Vertrages ausgeschlossen)

Der Auftraggeber ist als Verbraucher nach § 13 BGB gemäß § 650r Abs. 1 Satz 2 BGB darüber unterrichtet worden, dass ihm nach Vorlage der Planungs- und Überwachungsziele nebst Kostenschätzung (§ 5 des Vertrages) durch den Auftragnehmer ein Kündigungsrecht zusteht, das er innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der vorbezeichneten Unterlagen ausüben muss. Kündigt der Auftraggeber den Architektenvertrag, hat er die bis zur Kündigung von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu vergüten.

Datum

Auftraggeber